

Die Organe der Selbstverwaltung sind:

- für die Pfarrgemeinde: Presbyterium und Gemeinderepräsentation,  
 „ „ Kreisgemeinde: Kreissynode und Synodalkonvent,  
 „ „ Provinzialgemeinde: Provinzialsynode und Präsidium derselben,  
 „ „ Landesgemeinde: Generalsynode und Generalsynodalkonvent.

**Gemeindevertretung.** Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern und aus 4—12 Ältesten, auf 6 Jahre gewählt (Kirchmeister und Diakon). Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Das Presbyterium handhabt die Kirchenzucht in der Gemeinde, wählt die Kirchenbedienten, leitet die Wahl der Geistlichen ein, nimmt die geprüften Konfirmanden als Gemeindeglieder auf, verwaltet das Kirchen-, Pfarr-, Schul-\*) Armenvermögen, setzt die Zeit des Gottesdienstes fest, wählt die Vertreter in der Kreissynode. Pflicht jedes Ältesten ist, dem Prediger in seinen Amtsverrichtungen hilfreich Hand zu leisten, die gute Ordnung beim Gottesdienste zu überwachen, den Prediger über die Gemeindeglieder zu informieren, durch Ermahnen und Bitte christlichen Wandel in der Gemeinde zu fördern. Der Kirchmeister verwaltet das Rechnungswesen der Gemeinde, führt die besondere Aufsicht über das Kircheninventar; die Diakone haben den Armen der Gemeinde besondere Sorgfalt zuzuwenden und Anträge auf Unterstützung zu prüfen und zu stellen, den Armenfonds zu verwalten.

Die Repräsentation der Gemeinde, vereint mit dem Presbyterium (in Gemeinden über 200 Seelen), wählt den Prediger, beschließt über Kauf und Verkauf von Eigentum, setzt die Gehälter der Kirchenbeamten fest, bestimmt die Art und Höhe der Steuern.

Wählbar sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, einen ehrbaren Lebenswandel führen, am Gottesdienst und heiligen Abendmahl fleißig teilnehmen. Die Wahl ist eine geheime.

**Die Kreisgemeindevvertretung.** Die Gesamtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeinde, ihre Vertretung Kreissynode. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten der Diözese (staatl.-kirchl. Beamte) als Vorsitzenden, sämtlichen in der Diözese ein Pfarramt bekleidenden Geistlichen und der doppelten Anzahl von gewählten Mitgliedern.

Zum Geschäftskreis der Synode gehören: Beratung der Anträge an die Provinzialsynode, Aufsicht über die Pfarrer, Presbyter, Kandidaten, Kirchendiener, Pfarrschullehrer, Handhabung der Kirchenzucht, Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

Der Synodalkonvent besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor (Stellvertreter des Superintendenten), dem Scriba (Protokollführer) und 2 gewählten Presbytern. Der Synodalkonvent erledigt die Geschäfte der Synode in der Zwischenzeit.

**Provinzialgemeindevvertretung.** Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinden bilden die Provinzialgemeinde. Das Presbyterium derselben ist die Provinzialsynode. Sie besteht aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem geistlichen und einem weltlichen Deputierten der Kreissynode, einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität zu wählenden Fakultätsmitgliede, dem Generalsuperintendenten.\*\*\*) Das Präsidium der Provinzialsynode besteht aus einem von der Synode gewählten Geistlichen, welcher den Titel „Präsident der Provinzialsynode“ führt, und einem geistlichen „Substituten“, welcher „Assessor der Provinzialsynode“ heißt. Beide werden auf 6 Jahre gewählt und treten dann ihr Amt an, wenn sie vom Minister der geistlichen Angelegenheiten bekräftigt sind. Für die Dauer der Versammlung wird ein Scriba gewählt. Dem Vorstand liegt nach

\*) bei Pfarrschulen.

\*\*) Die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Provinzial- und Kreissynoden mit beratender Stimme beizuwohnen.